OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551665/18/KLe/HK

Datum:
Linz, 15. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des P M, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 3.9.2019 GZ: BHPEForst-2019-234472/8-JK, betreffend Maßnahmen nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit Maßgabe abgewiesen, als in Spruchpunkt I.1. die Fläche von 940 m² auf 918 m² und in Spruchpunkt I.1.a) die Anzahl von 110 Stück auf 100 Stück reduziert wird. In Spruchpunkt I.3. wird die Jahreszahl 2019 auf jeweils 2020 abgeändert. Die Fläche von 918 m² ergibt sich aus der Planbeilage zum Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 3.9.2019 GZ: BHPEForst-2019-234472/8-JK in Verbindung mit der Planbeilage zum Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 9.1.2020, BHPEForst-2019-508352/5-ET.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 3.9.2019, GZ: BHPEForst-2019-234472/8-JK wurde folgender forstpolizeilicher Auftrag erlassen:

„Die Bezirkshauptmannschaft Perg trägt Ihnen auf, zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes auf Ihre Kosten folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Wiederbewaldung von nach konsenslos durchgeführten Rodungen auf dem als Schutzwald ausgewiesenen und im Grundbuch als Wald geführten Grundstück Nr. x, KG und Gemeinde x, im Ausmaß von 940 m² in folgender Form (sh. beiliegender Plan für die Wiederaufforstung) durch:
   a) Anpflanzen von Lärchen und Douglasien im Pflanzverband von 2 m x 2,5 m bis max. 3 m, mindestens aber 110 Stück, im oberen und besser besonnten Bereich des Grundstückes, das ist im Norden und Nordwesten.
   b) Anpflanzen von Rotbuchen, Eichen und Kirschbäumen im Pflanzverband 2 m x 1,5 m bis max. 2m, mindestens aber 80 Stück, im unteren und eher schattigeren Bereich, das ist im Süden und Südosten.
2. Schutz und Pflege, bis die Kultur als gesichert gilt.
3. Um den Schutzwald rasch wieder in Bestand zu bringen, sind die Bepflanzungsmaßnahmen im Oktober 2019 durchzuführen und spätestens bis 05. November 2019 abzuschließen.
4. Die Abschluss der Maßnahmen ist der Behörde unaufgefordert mitzuteilen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der zusammengefasst ausgeführt wird, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Fläche nicht um Wald handle, da die Wiese seit 12 Jahren als Wiese bewirtschaftet werde. Eine Schutzwaldeigenschaft liege nicht vor. Es werde die Aufhebung des Bescheides beantragt.

Mit Schreiben vom 3.10.2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und der forstfachliche Amtssachverständige teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG und Gemeinde x.

Auf dem Orthofoto aus dem Jahr 2006 ist eine durchgehende Hochwaldbestockung ersichtlich. In den letzten 10 Jahren wurde eine Fläche von 918 m² gemäht und in eine Wiesenfläche umgewandelt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 9.1.2020, BHPEForst-2019-508352/5-ET wurde festgestellt, dass es sich bei einer Teilfläche des Grundstückes Nr. x, KG und Marktgemeinde x, im Ausmaß von 222 m², nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt. Die Restfläche des Grundstückes ist Wald.

Die verfahrensgegenständliche Fläche verkleinerte sich dadurch von 940 m² auf 918 m². Die Stückzahl der in Spruchpunkt I.1.a) vorgeschriebenen anzupflanzenden Bäume reduziert sich somit auf 100 Stück.

Es liegt keine Rodungsanmeldung oder Rodungsbewilligung vor.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt bzw. dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere den nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen und den Angaben des Beschwerdeführers.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

§ 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 lautet:
Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen, dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.

Im gegenständlichen Fall wurde der forstliche Bewuchs auf einer Fläche von ca. 918 m² entfernt und in eine Wiese umgewandelt.

Da die Waldfläche somit zu anderen Zwecken als der Waldkultur verwendet wird und keine Rodungsanmeldung oder -bewilligung vorliegt, war diesem gesetzwidrigen Zustand von Seiten der belangten Behörde mit einem entsprechenden forstpolizeilichen Auftrag nach § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 zu begegnen.

Die neu festgesetzte Frist ist ausreichend, um die vorgeschriebene Aufforstung durchführen zu können. Die Fläche der Wiederbewaldung und die Stückzahl der Bäume waren aufgrund des zwischenzeitig durchgeführten Waldfeststellungsverfahrens entsprechend anzupassen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer